



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Geschäftsreglement des Generalrats

Genehmigt durch	
Generalrat	15.05.2024
Direktion der Institutionen	22.08.2024
In Kraft getreten:	22.08.2024

Der Generalrat der Gemeinde Wünnewil-Flamatt,

gestützt auf

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG, 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG, 140.11);
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 6. April 2001 (PRG, 115.1);
- das Reglement über die Ausübung der politischen Rechte vom 10. Juli 2001 (PRR, 115.11);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, 140.6);
- das Finanzreglement der Gemeinde Wünnewil-Flamatt vom 1. Januar 2021;
- das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG, 17.5)

erlässt folgendes Reglement:

1 Gegenstand

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt den Geschäftsverkehr innerhalb des Generalrats der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.

2 Konstituierung

Art. 2

Sitzungsverlauf

¹ Das älteste Mitglied des Generalrats führt den Vorsitz der konstituierenden Sitzung. Es gibt gegebenenfalls die Namen der entschuldigten Generalratsmitglieder sowie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bekannt und nimmt anschliessend in alphabetischer Reihenfolge den Namensaufruf der Generalratsmitglieder vor.

Art. 30 Abs. 2 GG

² Es bezeichnet vier Stimmenzählende, die mit ihm das provisorische Büro bilden, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.

Art. 30 Abs. 2 GG

Art. 3

Wahlen

¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, mindestens drei Stimmenzählende, drei Ersatzstimmenzählende sowie die Mitglieder der Finanzkommission. Er kann ebenfalls die Mitglieder weiterer Kommissionen wählen, die vom Gesetz vorgesehen sind und in seine Zuständigkeit fallen.

Art. 30 Abs. 3 GG

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Parteien oder Gruppen legen dem provisorischen Büro deren Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.

³ Ist die Anzahl der Kandidierenden gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidierenden in stiller Wahl gewählt, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt eine Listenwahl gemäss Absatz 4.

Art. 46 Abs. 1^{bis} GG

Art. 9b ARGG

⁴ Wenn eine Listenwahl stattfindet, entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

Art. 9c bis 9g ARGG

⁵ Die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen. Art. 46 Abs. 2 GG

3 Organisation

3.1 Generalrat

Art. 4

Bestand

Der Generalrat besteht aus fünfzig Mitgliedern.

Art. 27 GG

Art. 5

Befugnisse Generalrat

¹ Dem Generalrat stehen unter Vorbehalt von Art. 54 des vorliegenden Reglements folgende Befugnisse zu:

Art. 10a und 51^{bis} GG

Art. 67 GFHG

- a) Er beschliesst Änderungen des Gemeindenamens oder des Gemeindewappens.
- b) Er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen.
- c) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente.
- d) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.
- e) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbands sowie deren wesentliche Änderungen; er beschliesst den Austritt der Gemeinde aus dem Verband und dessen Auflösung.
- f) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde.
- g) Er entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde.
- h) Er genehmigt die Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und die wesentlichen Änderungen der Statuten; er beschliesst den Austritt aus der Betriebseinheit und deren Auflösung, im Rahmen der Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen.
- i) Er beschliesst die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben.
- j) Er beschliesst das Budget und die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht.
- k) Er beschliesst die Verpflichtungs- und Zusatzkredite.
- l) Er beschliesst die Nachtragskredite, welche nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.
- m) Er genehmigt Kreditüberschreitungen in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.
- n) Er bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme derjenigen, deren Betrag sich aus dem Gesetz oder aus einem rechtskräftigen Entscheid einer Gerichtsbehörde ergibt.
- o) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren.
- p) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstücksveräußerung gleichkommt.

- q) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- r) Er beschliesst Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- s) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken.
- t) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- u) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.
- v) Er legt die Anzahl Mitglieder der Finanzkommission und weiterer Kommissionen, die in seine Zuständigkeit fallen, fest und wählt diese.
- w) Er bezeichnet die Revisionsstelle.
- x) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen.
- y) Er kann die Finanzkommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend zu machen.

² Der Generalrat kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben p bis u in den von ihm bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen.

Art. 67 Abs. 2 GFHG

³ Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; er selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.

Art. 67 Abs. 3 GFHG

3.2 Fraktionen

Art. 6

Bestand

¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Umfasst eine Partei oder Gruppe weniger als fünf Mitglieder, können diese:

- a) sich einer Fraktion ihrer Wahl anschliessen, wenn diese sie aufnimmt.
- b) oder zusammen mit gewählten Mitgliedern einer oder mehrerer anderer Parteien oder Gruppen eine Fraktion bilden.

³ Die Fraktionen müssen bis zur konstituierenden Sitzung gebildet sein.

⁴ Jede Fraktion wählt ihren Namen, bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten und informiert das provisorische Büro.

3.3 Büro

Art. 7

Zusammensetzung

¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Stimmenzählenden.

Art. 34 Abs. 1 GG

² Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8

Bürositzung

¹ Das Büro wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens zwanzig Tage vor jeder Sitzung des Generalrats einberufen.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann Vertretende der Fraktionen, Parteien, Gruppierungen oder des Gemeinderats zu den Bürositzungen einladen, falls das Büro dies als nützlich erachtet.

Art. 9

Aufgaben

Dem Büro obliegen folgende Aufgaben:

Art. 34 Abs. 2 und 103^{bis}
Abs. 2 Bst. b GG

- a) Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrats und deren Tagesordnung fest und beruft den Generalrat ein.
- b) Es entscheidet über Anstände betreffend das Verfahren.
- c) Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen.
- d) Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrats.
- e) Es stellt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Generalrats sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten sicher.
- f) Es kann mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen gewähren.
- g) Es kann aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Generalratsprotokolls gewisse Stellen anonymisieren; es muss in diesem Fall im Dokument klar darauf hinweisen.
- h) Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- i) Es erfüllt die übrigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 13 Abs. 2 Bst. b (i.V.m.
Art. 22 Abs. 2) ARGG

Art. 10

Befugnisse Büro

Bei Beanstandungen entscheidet das Büro insbesondere über folgende Behen:

Art. 6 ARGG

- a) den Ausstand.
- b) eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist.
- c) die Reihenfolge, in der die Anträge der Generalrätinnen und Generalräte zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

Art. 11

Aufgaben Präsidentin oder Präsident

¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

Art. 32 Abs. 2 GG

- a) Sie oder er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- b) Sie oder er führt den Vorsitz im Büro, verfügt über das Sekretariat und beaufsichtigt die Arbeiten der Generalratskommissionen.
- c) Sie oder er vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder bei Verhinderung eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn diese oder dieser verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

Art. 32 Abs. 3 GG

Art. 12

Aufgaben
Stimmenzählende

¹ Die Stimmenzählenden erstellen die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass diese mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt.

Art. 33 Abs. 2 GG

² Sie besorgen bei schriftlichen Abstimmungen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Sie geben das Resultat der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich bekannt.

³ Bei offenen Abstimmungen zählen sie die Stimmen und geben der Präsidentin oder dem Präsidenten das Resultat bekannt.

⁴ Zur Unterstützung der Stimmenzählenden kann die Präsidentin oder der Präsident die Ersatzstimmenzählenden beiziehen. Die Ersatzstimmenzählenden vertreten zudem abwesende Stimmenzählende.

3.4 Kommissionen

Art. 13

Bestand, Arten

¹ Der Generalrat kann auf Antrag des Gemeinderats, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode Kommissionen einsetzen.

Art. 36 GG

Art. 16 ARGG

² Der Generalrat bestimmt die Kommissionen, welche ausschliesslich aus Mitgliedern des Generalrats bestehen. Der Gemeinderat kann dazu Antrag stellen.

³ Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro besondere Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

⁴ Die Kommissionen haben eine ungerade Anzahl von Mitgliedern. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 14

Generalratskommissionen

¹ Die Generalratskommissionen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Generalrats zu ihrer ersten Sitzung einberufen, an der sie sich selbst konstituieren.

² Sie bezeichnen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie das Sekretariat, welches ausnahmsweise durch Vermittlung des Gemeinderats von der Verwaltung gestellt werden kann.

³ Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation selbst.

Art. 15

Finanzkommission

¹ Der Generalrat hat eine Finanzkommission, welche eine ungerade Anzahl von Mitgliedern hat. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 36 Abs. 1 GG

Art. 70 GFHG

² Die Befugnisse der Finanzkommission werden im GFHG geregelt.

Art. 72 GFHG

Art. 16

Allgemeine Aufgaben

¹ Die Kommissionen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte, prüfen die Vorschläge des Gemeinderats, unterbreiten sie dem Büro und stellen Antrag an den Generalrat.

² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Büro des Generalrats Expertinnen oder Experten, Spezialistinnen oder Spezialisten und am fraglichen Projekt beteiligte Personen beiziehen.

Art. 17

Protokoll

¹ Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt.

² Findet keine weitere Sitzung statt, können die Mitglieder der Kommission nach Empfang des Protokolls ihre Bemerkungen der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten schriftlich mitteilen, die oder der gegebenenfalls die Kommission einberufen lässt, um die Frage endgültig zu regeln.

³ Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich zugänglich. Mit einstimmigem Beschluss kann das Büro des Generalrats die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen der Generalratskommissionen gewähren. Art. 103^{bis} Abs. 2 GG

⁴ Die Kommissionen können ihre Beschlüsse veröffentlichen.

3.5 Gemeinderat

Art. 18

Mitwirkung

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats wohnen den Sitzungen des Generalrats mit beratender Stimme bei. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie aussenstehende Expertinnen und Experten zur Beratung beiziehen. Art. 40 GG

² Der Gemeinderat kann Anträge stellen.

³ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Generalrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Art. 60 Abs. 3 Bst. a GG

3.6 Sekretariat

Art. 19

¹ Als Sekretariat amtiert die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder eine stellvertretende Person. Art. 35 GG

² Das Sekretariat führt das Protokoll des Generalrats und des Büros und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4 Ablauf der Generalratssitzungen

4.1 Vorbereitung

Art. 20

Sitzungskalender

¹ Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung: Einmal vor Ende des Jahres, namentlich für die Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr sowie einmal im Verlauf der ersten fünf Monate, namentlich zur Kenntnisnahme des Geschäftsberichts, zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahrs und für die Wahl seiner Präsidentin oder seines Präsidenten sowie seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten. Art. 37 Abs. 1 GG

² Der Sitzungsort wird nach Absprache mit dem Gemeinderat vom Büro bestimmt. Die Ortschaften Wünnwil und Flamatt werden gleichermassen berücksichtigt.

³ Der Generalrat ist innert dreissig Tagen zu versammeln wenn: Art. 37 Abs. 2 GG

- a) der Gemeinderat darum ersucht.
- b) ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrats liegen.

Art. 21

Einberufung

¹ Die Einberufung des Generalrats erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens zehn Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden und im Mitteilungsblatt sowie auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen ist. Mit Zustimmung der Ratsmitglieder kann die Einladung elektronisch erfolgen. Den Medien werden die Unterlagen ebenfalls zugestellt.

Art. 38 Abs. 1 und 4 GG
Art. 42b Abs. 2 Bst. b
ARGG

² Wird der Generalrat in einem Zeitraum von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt, so kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einberufung zu verschicken. Die Einberufung hat jedoch die Geschäfte, die an jeder der beiden Sitzungen behandelt werden, ausdrücklich zu erwähnen.

³ In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände als Traktanden aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Anforderungen des GFHG vorbehalten.

Art. 38 Abs. 2 GG

⁴ Das Traktandum "Verschiedenes" wird ausser bei der Konstituierung in jeder Sitzung eröffnet.

⁵ Die Einberufung enthält auch Botschaften, Berichte und andere Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen.

Art. 22

Teilnahmepflicht

¹ Die Mitglieder des Generalrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrats bei der Präsidentin, beim Präsidenten oder beim Sekretariat unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.

³ Falls es einem Mitglied unmöglich ist, sich fristgemäss abzumelden, so kann es dies innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Grundes schriftlich nachholen.

⁴ Ein Mitglied des Generalrats, das ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund drei aufeinander folgende Ratssitzungen versäumt, geht seines Amtes verlustig.

Art. 39 Abs. 1 GG

⁵ Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes entsprechend Art. 45 dieses Reglements.

Art. 39 Abs. 2 GG

4.2 Allgemeine Regeln

Art. 23

Beschlussfähigkeit

Der Generalrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 44 GG

Art. 24

Ausstand

¹ Ein Mitglied des Generalrats darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst, seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

Art. 21 und 65 GG

² Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Generalrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.

Art. 6 Bst. a, Art. 11 und
Art. 25-31 ARGG

³ Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, verlässt unverzüglich und unaufgefordert den Sitzungsraum. Dasselbe gilt für die Büro- und Kommissionssitzungen. In Streitfällen entscheidet das Büro endgültig.

⁴ Ist infolge von Ausständen der Generalrat nicht mehr beschlussfähig, so wird je nach Situation das Traktandum verschoben oder der Beschluss von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmannt gefasst.

⁵ Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.

Art. 21 GG

Art. 25

Regeln für Rednerinnen und Redner

¹ Wortmeldungen werden durch Handerheben angezeigt.

² Sie sollen in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

³ Weicht die Rednerin oder der Redner vom Thema ab, führt ihn die Präsidentin oder der Präsident darauf zurück. Bei wiederholten Abweichungen kann die Präsidentin oder der Präsident der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen.

Art. 26

Ordnungsantrag

¹ Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Generalratsmitglied vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern. Der Ordnungsantrag bezieht sich namentlich auf die Änderung der Tagesordnung, den Schluss einer Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratung.

Art. 42 Abs. 3 GG

Art. 7 ARGG

² Um seine Wirkung zu erzielen, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer diesbezüglichen Diskussion über den Antrag sofort zu entscheiden hat.

³ Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, die Sitzung für höchstens fünfzehn Minuten zu unterbrechen.

Art. 27

Öffentlichkeit, Medien und Aufzeichnungen

¹ Die Modalitäten der Öffentlichkeit des Generalrats und die Anwesenheit der Medien richten sich nach den Art. 6 und 19 InfoG.

Art. 9^{bis} GG

Art. 2 und 3 ARGG

² Drittpersonen, die den Sitzungen des Generalrats beiwohnen, haben so Platz zu nehmen, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Verhandlungen und insbesondere das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindern.

³ Für die Modalitäten der Ton- und Bildaufzeichnungen ist Art. 3 ARGG zu beachten.

Art. 28

Ordnungszustand

¹ Wer als Mitglied des Generalrats den Anstand verletzt, wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Fährt das Mitglied in der Störung der Verhandlung fort, so kann die Präsidentin oder der Präsident es nach Anhörung des Büros des Saales verweisen.

Art. 23 Abs. 1 GG

² Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident diese des Saales verweisen.

Art. 23 Abs. 2 GG

³ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung auf.

Art. 23 Abs. 3 GG

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann einen Sicherheitsdienst für die Sitzungen anordnen.

4.3 Beratungen

Art. 29

Eröffnung der Sitzung

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest. Sie oder er fragt die Mitglieder, ob sie Bemerkungen formeller Art zur Tagesordnung vorzubringen haben. Sie oder er begrüsst gegebenenfalls die neuen Mitglieder des Generalrats. Anschliessend gibt sie oder er die Mitteilungen bekannt, die sie oder er als bedeutsam erachtet, und kann dem Gemeinderat auf Anfrage hin das Wort erteilen.

Art. 30

Verhandlungsablauf

¹ Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste.

Art. 7 Abs. 1 ARGG

² Anträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.

Art. 7 Abs. 2 ARGG

Art. 31

Generelle Diskussion

¹ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält die Präsidentin oder der Präsident oder das berichterstattende Mitglied der Kommission das Wort; gegebenenfalls verteidigt das berichterstattende Mitglied der Minderheit deren Anträge.

Art. 14^{bis} Abs. 1 ARGG

² Anschliessend erhält die Vertreterin oder der Vertreter des Gemeinderats das Wort. Sie oder er spricht als erstes, wenn keine Kommission eingesetzt wurde.

Art. 14^{bis} Abs. 2 ARGG

³ Bei ratsinternen Geschäften wird der Bericht vom Büro vorgetragen.

Art. 42 Abs. 1 GG

⁴ Beim Geschäftsbericht, beim Budget und bei der Jahresrechnung äussert sich die Vertreterin oder der Vertreter des Gemeinderats als erstes, dann das berichterstattende Mitglied der Finanzkommission.

Art. 14^{bis} Abs. 3 ARGG

⁵ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrats zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen.

⁶ Beim Geschäftsbericht, beim Budget und bei der Jahresrechnung sind Nichteintretensanträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.

⁷ Liegt ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.

14 ARGG

Art. 32

Detailberatung

¹ Ist Eintreten beschlossen, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Geschäftsbericht kapitelweise und das Budget und die Jahresrechnung rubrikweise nach der funktionalen Gliederung durchberaten, nachdem sich die Berichterstattenden geäussert haben.

² Die Mitglieder des Generalrats können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Reglementen werden schriftlich vorgebracht.

Art. 42 Abs. 2 GG

³ Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstattenden und der Gemeinderat aufgerufen, die Voten zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Geschäftsbericht, das Budget oder die Jahresrechnung, so äussert sich die Vertreterin oder der Vertreter des Gemeinderats als erstes, dann das berichterstattende Mitglied der Finanzkommission.

Art. 33

Zweite Lesung

¹ Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitglieds dafür entscheidet.

² Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Fall findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.

³ Die zweite Lesung ist endgültig und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.

4.4 Abstimmungen

Art. 34

Reihenfolge

¹ Nachdem die Präsidentin oder der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt sie oder er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.

Art. 15 und 22 ARGG

² Der Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrags ein. Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrags kann von der Kommission oder von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht.

³ Die Kommission kann sich einem Abänderungs- oder Gegenantrag anschliessen. Absatz 2 gilt alsdann sinngemäss.

⁴ Kommt keine Einigung zustande, lässt die Präsidentin oder der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderats und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderats die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge dem Generalrat nicht mehr unterbreitet.

Art. 15 Abs. 1 und 2 ARGG

⁵ Erhält der Antrag des Gemeinderats nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt.

Art. 15 Abs. 3 ARGG

⁶ Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrats verlange deren Zählung.

Art. 35

Gesamtabstimmung

¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um das Budget oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.

² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 36

Form

¹ Der Generalrat stimmt durch Handerheben ab.

Art. 18 Abs. 1 GG

² Im Zweifelsfall kann die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung oder Wahl wiederholen. Wenn die Zweifel damit nicht aufgehoben sind, kann sie oder er die Abstimmung durch Namensaufruf anordnen. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro über ein Begehren, wonach eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen sei.

Art. 6 Bst. b ARGG

³ Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf oder geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 18 Abs. 2 GG

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Abs. 4 GG

4.5 Parlamentarische Vorstösse

Art. 37

Antrag

¹ Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.

Art. 17 Abs. 1 GG

² Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Art. 17 Abs. 1 GG

Art. 38

Motion

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.

Art. 39

Postulat

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 40

Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 41

Form der Anträge und Rückkommen

¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrats vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassenden anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 8 Abs. 1 und 2 ARGG

² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.

³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Verfassenden eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.

⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das dieser vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 20 GG

Art. 42

Behandlung der Anträge

¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.

² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.

³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher zu dessen Inhalt Stellung nimmt und diese innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.

Art. 17 Abs. 1 GG

⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist allen Mitgliedern des Generalrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

Art. 43

Fragen

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.

Art. 17 Abs. 2 GG

² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 8 Abs. 2 ARGG

Art. 44

Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie namentlich Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche oder Kritiken werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderats erfordern.

4.6 Wahlen

Art. 45

Generalrat

¹ Die Generalratsmitglieder werden nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen des PRG an der Urne durch Listenwahl gewählt und durch das Wahlbüro als gewählt proklamiert.

Art. 29 Abs. 1 GG

Art. 61, Art. 76 Abs. 4 Bst. b PRG

² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.

Art. 29 Abs. 2 GG

Art. 47 Abs. 2 PRG

³ Im Falle von Vakanzen erklärt der Gemeinderat die erste nicht gewählte Kandidatin oder den ersten nicht gewählten Kandidaten jener Liste, welcher das zu ersetzende Mitglied des Generalrats angehört, als gewählt, sofern diese oder dieser vorgängig zugestimmt hat.

Art. 77 Abs. 1 Bst. b PRG

Art. 46

Präsidentin und Präsident
/ Vizepräsidentin und
Vizepräsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.

Art. 32 Abs. 1 GG

² Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Präsidenschaft aus. Sie oder er bleibt für das folgende Jahr als Präsidentin oder Präsident wählbar.

³ Das Amtsjahr der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten endet mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Art. 47

Stimmenzählende

Die Stimmenzählenden und ihre Stellvertretenden werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertretenden ersetzen abwesende Stimmenzählende an den Sitzungen des Generalrats.

Art. 33 Abs. 1 GG

Art. 48

Kommissionsmitglieder

¹ Ist die Anzahl der Mitglieder einer Kommission, die in die Zuständigkeit des Generalrats fällt, weder vom kantonalen noch vom kommunalen Recht bestimmt, so legt der Generalrat vor der Wahl die Mitgliederzahl fest.

² Die Mitglieder einer Kommission werden auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppen für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgerinnen und -bürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt, wobei die vertretenen Parteien oder Gruppen angemessen zu berücksichtigen sind.

Art. 15^{bis}, 46 Abs. 1 und 2 GG

Art. 16 ARGG

³ Die Präsidien der Parteien oder Gruppen legen dem Büro deren Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge vor.

4.7 Protokolle

Art. 49

Inhalt, Redaktionsfrist

¹ Über die Verhandlungen des Generalrats wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere folgende Punkte:

Art. 22 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 4 und 103^{bis} GG

- a) die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats;
- b) die Anzahl der am Sitzungstag registrierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (Art. 56 Absatz 1);
- c) die Liste der entschuldigten oder abwesenden Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats;
- d) die Beschlüsse;
- e) das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl;
- f) die Zusammenfassung der Diskussionen;
- g) die Anträge, Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrats;
- h) die Antworten des Gemeinderats;
- i) die Verweisungen aus dem Saal von Generalratsmitgliedern und Dritten;
- j) die Aufhebung der Versammlung.

Art. 13 Abs. 2 ARGG

² Das Protokoll wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und vom Sekretariat unterzeichnet.

³ Es ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann auf der Gemeindekanzlei oder auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

Art. 22 Abs. 3 GG

Art. 103^{bis} GG

Art. 50

Zustellung, Genehmigung

¹ Das Protokoll ist den Mitgliedern des Generalrats mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt zu Beginn dieser Sitzung.

Art. 22 Abs. 3 GG

² Finden innert weniger als zwanzig Tagen zwei Sitzungen statt, so kann das Protokoll der ersten Sitzung den Mitgliedern des Generalrats nachträglich zugestellt werden, spätestens aber mit der Einberufung zur darauffolgenden Sitzung, an welcher es dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 51

Eingaben, Hilfsmittel

¹ Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, sind die Mitglieder des Generalrats gebeten, dem Sekretariat ein Exemplar ihrer Eingaben elektronisch zur Verfügung zu stellen.

² Die Sitzungen des Generalrats werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird gelöscht, nachdem die Genehmigung des Protokolls rechtskräftig wurde.

Art. 3 Abs. 2 ARGG

5 Schlussbestimmungen

Art. 52

Rechtsmittel

¹ Jeder Beschluss des Generalrats oder dessen Büros kann innert dreissig Tagen durch Beschwerde an die Oberamtsfrau oder den Oberamtmann angefochten werden.

Art. 154 Abs. 1 GG

² Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrats sowie dem Gemeinderat zu.

Art. 154 Abs. 2 GG

Art. 53

Zusammenschluss von
Gemeinden

Bezüglich des Zusammenschlusses von Gemeinden gelten die Bestimmungen von Art. 133 bis 142b GG sowie das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG, 141.1.1).

Art. 54

Fakultatives Referendum

¹ Beschlüsse des Generalrats betreffend:

Art. 52 GG
Art. 67 Abs. 3 GFHG
Art. 69 GFHG
Art. 11 Finanzreglement

- a) eine neue Ausgabe, die den in Art. 11 des Finanzreglements festgelegten Referendumsbetrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- b) die Gründung eines Gemeindeverbands oder den Beitritt zu einem solchen Verband;
- c) ein allgemeinverbindliches Reglement;
- d) die Zahl der Generalrätinnen und Generalräte;
- e) die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Gemeinde dies schriftlich verlangen.

³ Der Schwellenwert von einem Zehntel kann durch ein allgemeinverbindliches Reglement gesenkt werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

⁵ Gegen einen negativen Entscheid gibt es kein Referendum.

Art. 55

Initiative

Die Aufgaben des Generalrats im Bereich der Volksinitiative richten sich nach dem PRG.

Art. 51^{ter} Abs. 3 GG
Art. 141 PRG

Art. 56

Gesetzliche Publikationen

¹ Beschlüsse, die gemäss GG dem fakultativen Referendum unterliegen, sind vom Gemeinderat innert dreissig Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben; sie bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die am Tag, an dem diese Beschlüsse gefasst wurden, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt waren.

Art. 52 GG
Art. 137 Abs. 2 PRG

² Die Publikationen im Amtsblatt betreffend Volksinitiativen richten sich nach dem PRG.

Art. 139 bis 142 PRG

³ Die Dokumente zum Initiativ- und Referendumsrecht, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, sind Gegenstand einer Publikation auf der Website der Gemeinde.

Art. 42b Bst. g ARGG

Art. 57

Entschädigungen

¹ Die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, auf welche die Mitglieder des Generalrats und seiner Kommissionen Anrecht haben, werden am Anfang jeder Legislaturperiode festgelegt.

² Das Sekretariat der jeweiligen Kommission führt das Verzeichnis der zu Entschädigungen berechtigenden Sitzungen.

³ Verlässt ein Mitglied des Generalrats ohne Angabe triftiger Gründe die Sitzung vorzeitig, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.

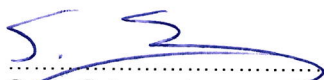
⁴ Die Entschädigungen werden gemäss der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen jährlich ausbezahlt. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro endgültig.

Art. 58

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Generalrats und nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft sofort in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement des Generalrats vom 21. Juni 2011. Art. 148 GG

Beschlossen vom Generalrat am 15. Mai 2024.


Sonja Schneuwly
Präsidentin

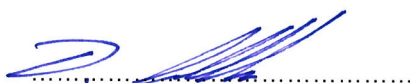



Anja Grossrieder
Sekretärin

22. AOUT 2024

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am.....

Der Staatsrat, Direktor



Didier Castella